

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 28. Dezember 2023 – Aktenzeichen G20/2023/037

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Padenstedt

Die Firma NaWaRo Rosenhof GmbH & Co. KG in Rosenhof 1, 24634 Padenstedt, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Padenstedt, Rosenhof 1, Gemarkung Padenstedt, Flur 11, Flurstücke 5/2 und 83.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines dritten Gärrestendlagers mit einem Nettovolumen von 7.700 m³
- Errichtung eines Gasspeichers auf dem dritten Gärrestendlager mit einem Volumen von 4.367 m³ (5,69 t)
- Errichtung eines neuen Feststoffdosierers mit Nasseintrag
- Errichtung eines zweiten Wärmepufferspeichers mit 132 m³
- Errichtung einer ORC-Anlage (Anlage für Organic Rankine Cycle) mit einer elektrischen Leistung von 75 kW
- Erhöhung des Einsatzes von Inputstoffen und Steigerung der Biogasproduktion auf 4,7 Mio. Nm³/a

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine für die Umwelt unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten. Es werden keine Maßnahmen erfolgen, welche eine erhöhte Geruchsbelastung erzeugen. Des Weiteren sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes Nummer 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“. Es existieren keine Schutzgüter innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Die zusätzlichen Pumpen der Heizverteilung werden in einem schalltechnisch so gestalteten Gebäude errichtet, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist. Die Errichtung des Gärrestendlagers erfolgt nach dem jetzigen Stand der Technik. Hierfür werden die Anforderungen der technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120) herangeführt und in Ihrer Möglichkeit durchgesetzt. Beruhend auf diesen Anforderungen sind

Störfallszenarien nach jetziger Betrachtung auf ein Mindestmaß reduziert. Für den Fall, dass zu große Mengen an Biogas erzeugt werden, können diese in einer Notfackel sicher verbrannt werden, bevor sie in die Atmosphäre gelangen. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichen Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.